

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- INGBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht AT, 5. Aufl., Bern 2009 (zit. S)
- HEINRICH HONSELL, Schweizerisches Obligationenrecht BT, 9. Aufl., Bern 2010 (zit. H)
- JÖRG SCHMID / BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Sachenrecht, 3. Aufl., Zürich 2009 (zit. S/H-K)
- HEINZ HAUSHEER / THOMAS GEISER / REGINA AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2010 (zit. H/G/A-M)

Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung vollständig (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) wiedergegeben wird.

Bsp: Wird „Art. 215 Abs. 1 ZGB“ gefordert, so ergibt „Art. 215 ZGB“ noch keinen halben Punkt.

Aufgabe 1: Wie beurteilen Sie die materielle Rechtslage zwischen Marc und Pierre? Welche Ansprüche bestehen zwischen den beiden? Es ist davon auszugehen, dass beide Parteien vollumfänglich handlungsfähig sind und keinerlei Mängel des Vertragsschlusses bestehen.

	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Darlehensvertrag</p> <p>Pierre hat sich zur Eigentumsübertragung an CHF 40'000.-- verpflichtet, Marc zur Rückerstattung von CHF 40'000.-- nach sechs Monaten. Aus dieser Verpflichtungslage ist zu schliessen, dass zwischen Marc und Pierre ein Darlehensvertrag (Art. 312 OR). zustande gekommen ist.</p> <p><i>Hinweis:</i> Das Geschäft ist formlos möglich.</p> <p>Pierre hat seine Verpflichtung durch die Überweisung der CHF 40'000.-- bereits erfüllt. Marc hat am Ende der vertraglichen Laufzeit von sechs Monaten die Rückzahlung zu leisten. Es handelt sich um ein befristetes Darlehen (H, S. 271).</p>	2.5	
<p>Pfandvertrag</p> <p><i>a. Verpflichtungslage</i></p> <p>Marc und Pierre haben zudem vereinbart, dass das Castres-Gemälde für die Rückzahlungsverpflichtung als Pfand Sicherheit bieten soll. Die beiden haben einen Pfandvertrag über eine bewegliche Sache (Faustpfand) abgeschlossen (Art. 884 ff. ZGB). Marc ist damit verpflichtet, die Errichtung eines Pfandrechts als beschränktes dingliches Recht zu bewirken (S/H-K, N. 1886).</p> <p><i>b. Pfandbestellung</i></p> <p>Erst wenn Marc die Verpflichtung mittels Verfügung erfüllt, besteht ein Pfandrecht, das Pierre die gewünschte Sicherheit bietet. Es stellt sich die Frage, ob ein Pfandrecht entstanden ist.</p> <p>Zur Pfandbestellung braucht es – über das Verpflichtungsgeschäft hinaus – eine dingliche Einigung zwischen Besteller und Erwerber auf Errichtung eines Pfandrechts (1.) sowie die Übertragung des Besitzes (2.).</p> <p>1. Ein Pfand bestellen kann nur, wer bezüglich des Pfandgegenstandes Verfügungsmächtig ist. Gemäss SV wurde Marc das Bild von seinem Vater geschenkt. Er ist Eigentümer des Gemäldes, und damit Verfügungsmächtig.</p> <p><i>Hinweis:</i> Nach Sachverhalt unterstehen die Ehegatten dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB). Dieser Güterstand hat keine Auswirkungen auf die sachenrechtliche Zuständigkeit.</p> <p>Es darf dem handschriftlichen Schreiben von Marc entnommen werden, dass Marc durchaus willens war, Pierre ein Pfandrecht einzuräumen, und Pierre damit einverstanden ist. Es liegt eine übereinstimmende Willensäusserung (Art. 1 OR) bezüglich der Begründung des Pfandrechts vor.</p> <p><i>Hinweis:</i> Da bezüglich des Erfordernisses der dinglichen Einigung in der schweizerischen Lehre keine Einigkeit herrscht, wird die gleiche Punktzahl vergeben,</p>	10.5	

<p>wenn wenigstens darauf hingewiesen wurde, dass zur Verpfändung Verfügungsmacht notwendig ist (vgl. S/H-K, N. 1891).</p> <p>2. Zur Bestellung eines Pfandrechts ist weiters die Übertragung des Besitzes notwendig (S/H-K, N. 1889 f.).</p> <p>Einzigster Vorgang, bei dem Marc die ausschliessliche Gewalt verliert (was zur Begründung des Pfandrechts gemäss Art. 884 Abs. 3 ZGB notwendig ist), ist die Übergabe des Bildes durch die Putzfrau. Es ist deshalb zu untersuchen, ob damit das Pfandrecht bestellt wurde.</p> <p>Es ist zu prüfen ob es zu einer Übertragung des Besitzes unter Anwesenden (Art. 922 Abs. 1 ZGB), zwischen der Putzfrau und Pierre gekommen ist (S/H-K, N. 143 ff.).</p> <p>Dazu ist zunächst die Übergabe der Sache selbst erforderlich (S/H-K, N. 146). Das ist mit der Herausgabe des Bildes geschehen.</p> <p>Die beiden Parteien müssen den Willen zur Besitzübertragung haben (S/H-K, N. 147). Auch wenn Pierre etwas auf die Putzfrau einredet, darf davon ausgegangen werden, dass eine Einigung vorliegt.</p> <p>Weiter kann der Übertragende nur den Besitz derivativ übertragen, den er selber hat (S/H-K, N. 145). Die Putzfrau ist blosse Besitzdienerin (S/H-K, N. 106). Eine Besitzdienerin ist gerade nicht im Stande, Besitz zu übertragen.</p> <p>Da es also nicht zu einer Übertragung des Besitzes gekommen ist, ist kein Pfandrecht entstanden.</p>		
<p>Ansprüche Marc gegen Pierre</p> <p><i>Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB) (S/H-K, N. 660 ff.):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Eigentümer steht die Eigentumsklage bzw. Vindikation zu, Art. 641 Abs. 2 ZGB. - <i>Aktivlegitimiert</i> ist der Eigentümer. Da es gegenüber August Burckhardt noch nicht zu einer Erfüllung des Kaufvertrages gekommen ist, ist Marc immer noch Eigentümer und damit aktivlegitimiert (S/H-K, N. 663). - <i>Passivlegitimiert</i> ist der (mittelbare oder unmittelbare) Besitzer. Es ist also die Besitzeslage zu klären (S/H-K, N. 664). <p>Besitzer ist gemäss Art. 919 Abs. 1 ZGB, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat (objektives Element der Sachherrschaft, corpus) und die Sache besitzen will (subjektives Element des Willens zur Sachherrschaft, animus).</p> <p>Indem Pierre das Gemälde an sich nimmt, und es als Pfandgegenstand bei sich behalten will, hat er faktisch die Gewalt über die Sache und den Willen zur Sachherrschaft, womit er zum Besitzer des Gemäldes wird (S/H-K, N. 96 ff.).</p> <p>Damit ist Pierre passivlegitimiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sache muss dem Eigentümer vom Besitzer „widerrechtlich“ – ohne Rechtfertigungsgrund, „sans droit“ (also bspw. ohne Titel) – vorenthalten werden. <p>Fraglich ist, ob bereits der obligatorische Pfandvertrag – also die Verpflichtung zur Einräumung eines Pfandrechts – einen Behaltentitel darstellt, oder ob dazu die Pfandbestellung notwendig ist (bereits für das Erkennen der Problematik) (S/H-K, N. 660).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Herausgabeanspruch (Vindikationsanspruch) unterliegt keiner Verjährung; der Kläger hat also keine Fristen zu beachten (S/H-K, N. 665). <p>Zwischenergebnis: Je nachdem, ob schon der Pfandvertrag (im Sinne des Verpflichtungsgeschäfts) als Titel ausreicht, kann Marc mittels Vindikation die Herausgabe des Gemäldes von Pierre verlangen oder nicht.</p> <p><i>Aus Besitzerschutz-/Besitzesrechtsklage Art. 926 ff. ZGB (S/H-K, N. 232 ff.):</i></p> <p>Zu prüfen sind Ansprüche des Marc aus Besitzerschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naheliegend ist in casu die Klage aus <i>Besitzesentziehung</i>, Art. 927 ZGB. <p>Diese setzt den Entzug des Besitzes (Verlust der tatsächlichen Gewalt über die</p>	<p>11.5</p> <p>11</p>	

<p>Sache) durch verbotene Eigenmacht voraus (S/H-K, N. 233).</p> <p>Fraglich ist, ob die Übergabe durch die Putzfrau als verbotene Eigenmacht gilt (bereits für das Erkennen der Problematik).</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Aktivlegitimiert</i> ist der frühere Besitzer. Marc ist damit zur Klage legitimiert (S/H-K, N. 214). - <i>Passivlegitimiert</i> ist grundsätzlich der Urheber des Eingriffs (Störer), v.a. der Ausübler der verbotenen Eigenmacht, der sich im Besitz der Sache befindet. Damit steht die Passivlegitimation des Pierre fest (S/H-K, N. 214c). - Der frühere Besitzer hat die Sache vom Entzieher sofort nach Bekanntwerden von Eingriff und Täter zurückzufordern, Art. 929 Abs. 1 ZGB (S/H-K, N. 246 ff). <p>Dies hat Marc unterlassen. Zwar fasst er wohl den Entschluss, die Sache von Pierre zurückzuholen, er fordert das Gemälde in der Folge aber gemäss Sachverhalt nicht zurück.</p> <p>Zwischenergebnis: Marc kann von Pierre keine Wiedereinräumung des Besitzes aus Art. 927 ZGB mehr verlangen, da er das Gemälde sofort nach Bekanntwerden der Lage hätte zurückfordern müssen.</p>		
<p>Ansprüche Pierre gegen Marc</p> <p><i>Aus dem Darlehensvertrag</i></p> <p>Der Anspruch auf Rückzahlung der CHF 40'000.-- wird erst in ca. 2 Monaten fällig.</p> <p>Ob eine ausserordentliche Kündigung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund möglich ist, ist umstritten (vgl. H, S. 272). Auf jeden Fall wäre nach h.M. die Vermögensverschlechterung des Schuldners kein Grund dafür (vgl. H, S. 272).</p> <p>Es bleibt Pierre nichts anderes übrig, als zu warten, bis seine Forderung auf Rückzahlung der CHF 40'000.-- fällig wird.</p> <p><i>Aus dem Pfandvertrag</i></p> <p>Pierre hat aus dem Pfandvertrag Anspruch auf Bestellung/Errichtung des Pfandrechts. Mittels Gestaltungsbegehrens kann er die Errichtung des Pfandrechts durch das Gericht erreichen.</p>	<p>2</p> <p>1.5</p>	
<p>Total Aufgabe 1)</p>	<p>39</p>	

Aufgabe 2 a): Welche Regelungen sind nach dem Auszug des Marc aus der gemeinsamen Wohnung zur Wahrung der Interessen der Fabienne und der Kinder durch das Gericht zu treffen (nur Auflistung der möglichen Anträge und Anordnungen, ohne Begründung)? Thematisieren Sie dabei auch die gerichtliche Vorgehensweise in Bezug auf Zuständigkeit, Verfahren und mögliche Rechtsmittel.

	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Eheschutzmassnahmen</p> <p><i>Aufhebung des gemeinsamen Haushalts (H/G/A-M, N. 9.29 ff.)</i></p> <p>Nach Sachverhalt erweist sich eine gerichtliche Regelung der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts als erforderlich.</p> <p>Die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ist dann begründet, wenn das weitere Zusammenleben eine ernstliche Gefährdung entweder der Persönlichkeit (i.S.v. Art. 28 ff. ZGB), der wirtschaftlichen Sicherheit oder des Wohls der Familie darstellt; Art. 175 ZGB.</p> <p>Einer der Gründe reicht aus (Alternativität).</p> <p>Im vorliegenden Fall würde das weitere Zusammenleben vorab eine ernstliche Gefährdung der Persönlichkeit von Fabienne darstellen (Drohungen gegen Fabienne; Androhung körperlicher Gewalt). Weiter erscheinen auch die wirtschaftliche Sicherheit und das Familienwohl durch das Spielverhalten und die schlechte</p>	<p>3</p>	

Verfassung (Alkoholkonsum) von Marc ernstlich bedroht. Die Aufhebung des Haushaltes gemäss Art. 175 ZGB ist wegen der Alternativität der Gründe auf jeden Fall gerechtfertigt.		
<p><i>Regelung des Getrennlebens (H/G/A-M, N. 9.32 ff.)</i></p> <p>Das Gericht trifft für die Regelung des Getrennlebens die Massnahmen gemäss Art. 176 ff. ZGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Geldbeiträge des Ehemannes; Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, - Zuweisung der Wohnung und des Hausrates an Fabienne für sich und die Kinder; Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB, - evtl. Anordnung der Gütertrennung; Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, - Regelung der Kinderbelange; Art. 176 Abs. 3 ZGB, <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltsbeiträge an die Kinder, Art. 279 ZGB, - Zuteilung der Obhut an einen Ehegatten, in Ausnahmefällen kann sogar die elterliche Sorge entzogen werden, Art. 297 Abs. 2 ZGB, - Regelung des persönlichen Verkehrs, Art. 275 Abs. 2 ZGB, - evtl. Anordnung von Kinderschutzmassnahmen, Art. 315a Abs. 1 ZGB, - Anweisung an die Schuldner; Art. 177 ZGB, - Verfügungsbeschränkung; Art. 178 ZGB. 	10	
<p>Prozessuales (H/G/A-M, N. 9.66 ff.)</p> <p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>Örtlich ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei zuständig, Art. 23 Abs. 1 ZPO. Es handelt sich um einen ausschliesslichen und zwingenden Gerichtsstand. In casu ist das für Köniz zuständige Gericht zuständig.</p> <p>Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p><i>Verfahren</i></p> <p>Ein vorgängiges Schlichtungsverfahren findet nicht statt, Art. 198 lit. a ZPO. Der Richter entscheidet im summarischen Verfahren, Art. 271 lit. a ZPO. Dabei gelten die beschränkte Untersuchungsmaxime, Art. 272 ZPO, und die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Für Massnahmen betreffend die Kinder gelten die Offizial- und Untersuchungsmaxime, Art. 296 ZPO. Die Verhandlung findet mündlich statt, die Parteien sind grundsätzlich verpflichtet, persönlich vor Gericht zu erscheinen, Art. 273 Abs. 1 und 2 ZPO.</p> <p><i>Rechtsmittel</i></p> <p>Kantonales Rechtsmittel ist die Berufung, Art. 308 Abs. 1 ZPO. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden, Art. 310 ZPO.</p> <p>Auf Bundesebene ist gegen den letzten kantonalen Entscheid die Beschwerde in Zivilsachen zulässig, Art. 72 ff. BGG. Es liegt ein Endentscheid i.S. von Art. 90 BGG vor. Jedoch kann nur die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten geltend gemacht werden, Art. 98 BGG betreffend vorsorgliche Massnahmen.</p>	18.5	
Total Aufgabe 2 a)	31.5	

Aufgabe 2 b): Was schlagen Sie Fabienne vor, um Abhilfe gegenüber den ungebetenen Besuchen und dem ständigen Nachstellen durch Marc zu schaffen?

	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Art. 28b ZGB: Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen</p> <p>Art. 28b ZGB über den Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ist im Eheschutzverfahren sinngemäss anwendbar, Art. 172 Abs. 3 ZGB. Gestützt auf Art. 28b ZGB können somit bei gegebenen Voraussetzungen gerichtlich ein Annäherungsverbot, Ortsverbot, Kontaktverbot und/oder</p>	7.5	

<p>die Wohnungsausweisung verlangt werden.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass die beklagte Partei die Persönlichkeit der klagenden Partei durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen widerrechtlich verletzt; Art. 28b Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 28 Abs. 1 ZGB. Ein Verschulden wird nicht vorausgesetzt. Hinsichtlich der konkreten Massnahme muss zudem der Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit i.e.S.) eingehalten werden (vgl. BÜCHLER/FREI, OFK-ZGB, Art. 28b N. 4).</p> <p>In casu hat Marc Drohungen gegen Fabienne ausgesprochen und hat sie immer wieder ungebeten aufgesucht bzw. verfolgt. Es liegt im vorliegenden Fall eine Persönlichkeitsverletzung mittels Drohungen und Nachstellungen vor. Es gibt keinen Rechtfertigungsgrund. Es liegt somit eine den Voraussetzungen von Art. 28b ZGB entsprechende widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor.</p> <p>Im vorliegenden Fall scheint ein Mehrfaches angezeigt. Sowohl ein Annäherungsverbot (z.B. 50 Meter Abstand von Fabienne), als auch ein Ortsverbot (Villa in Köniz, Arbeitsplatz Fabienne) und ein Kontaktverbot (keine Kontaktaufnahme auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg) halten dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz stand.</p> <p><i>Hinweis:</i> Eine Zuteilung der Wohnung kann schon über Art. 176 ZGB erfolgen, in casu bedarf es Art. 28b Abs. 2 ZGB nicht.</p>		
Total Aufgabe 2 b)	7.5	

Aufgabe 3: Welche Folgen hat das Einreichen der Scheidungsklage für die im Rahmen von Aufgabe 2 a) getroffenen gerichtlichen Anordnungen? Welches Gericht ist ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage für die Aufhebung oder die Änderung der im Rahmen von Aufgabe 2 a) erfolgten gerichtlichen Anordnungen zuständig?

	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Sobald die Scheidungsklage rechtshängig ist, können auf Antrag einer Partei alle nötigen vorsorglichen Massnahmen angeordnet werden, Art. 276 Abs. 1 ZPO.</p> <p><i>Hinweis:</i> Mit Anhängigmachen der Scheidungsklage fällt die Zuständigkeit des Eheschutzgerichts (Art. 176 ZGB) dahin.</p> <p>Bereits angeordnete Eheschutzmassnahmen gelten weiter, bis sie durch vorsorgliche Massnahmen oder die Regelung nach der Scheidung selber abgelöst werden. Zuständig für die Aufhebung oder Änderung ist sodann das Scheidungsgericht, Art. 276 Abs. 2 ZPO. Örtlich zuständig ist das Gericht am Wohnsitz eines Ehegatten, Art. 23 Abs. 1 ZPO. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach kantonalem Recht.</p> <p>Der Schlichtungsversuch entfällt, Art. 198 lit. c ZPO. Anwendbar ist das summarische Verfahren, Art. 248 lit. d ZPO.</p>	7.5	
Total Aufgabe 3)	7.5	

Aufgabe 4: Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich des Grundstücks vor (ohne Vorschlagsberechnung).

Güterrechtliche Zuordnung	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Grundsätzliches</p> <p><i>Hinweis:</i> Nach Sachverhalt unterstehen die Ehegatten dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.</p>		
<p>Allgemeine Zuordnung von Objekten zu den Vermögen von Mann und Frau in der Errungenschaftsbeteiligung</p> <p>Objekte sind in der Errungenschaftsbeteiligung güterrechtlich dem Vermögen desjenigen Ehegatten zuzuordnen, der nach allgemeinem Vermögensrecht (Sa-</p>	3	

<p>chenrecht, Obligationenrecht, weiteres Vermögensrecht) Rechtsträger ist.</p> <p>In casu ist Fabienne als Alleineigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Das Grundstück fällt deshalb auch güterrechtlich in ihr Vermögen.</p>		
<p>Zuordnung des Grundstücks zu einer Gütermasse des Eigentümerehegatten; Folgen der Mitfinanzierung durch die andere Gütermasse; Zuordnung der Hypothek als Schuld</p> <p><i>Zuordnung der geerbten Mittel von CHF 200'000.--:</i></p> <p>Vermögenswerte, die einem Ehegatten durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zugefallen sind, stellen von Gesetzes wegen Eigengut dar. Die investierten Mittel von CHF 200'000.-- sind damit dem Eigengut von Fabienne zuzuordnen; Art. 198 Ziff. 2 ZGB. Das gilt in jedem Fall, d.h. unabhängig davon, ob sie vor der Heirat oder während der Dauer der Ehe – was der Sachverhalt offen lässt – angefallen sind.</p>	2.5	
<p><i>Zuordnung der während der Ehe gebildeten Ersparnisse von CHF 100'000.-- aus Arbeitserwerb:</i></p> <p>Die während der Dauer der Ehe gebildeten Ersparnisse aus dem Arbeitserwerb der Fabienne stellen Errungenschaft dar; Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB.</p>	1.5	
<p>In casu liegt eine Ersatzanschaffung (Surrogat) für Eigengut vor (Wertersatz); Art. 198 Ziff. 4 ZGB. Vgl. H/G/A-M, N 12.37 (unten bei Aufgabe 5 zu berücksichtigen).</p>		
<p><i>Zuordnung des Grundstücks:</i></p> <p>Eine teilweise mit eigenen Mitteln beider Vermögensmassen und teilweise mit Mitteln aus einem grundpfandgesicherten Kredit erworbene Liegenschaft ist derjenigen Gütermasse des Eigentümerehegatten zuzuordnen, zu welcher der engste sachliche Zusammenhang besteht. Dabei wird auf das Übergewicht der Beteiligungen – das quantitative Übergewicht – abgestellt. Vgl. H/G/A-M, N. 12.68 f.</p> <p>In casu ist das Eigengut von Fabienne an der Finanzierung des Grundstücks mit einem Betrag von CHF 200'000.-- beteiligt, die Errungenschaft mit einem solchen von CHF 100'000.--. Damit besteht ein quantitatives Übergewicht zugunsten des Eigenguts und die Liegenschaft ist dem Eigengut von Fabienne zuzuordnen.</p>	2	
<p><i>Investition aus der Errungenschaft der Fabienne:</i></p> <p>Die Errungenschaft von Fabienne hat ebenfalls zum Erwerb des Eigengutsgrundstücks beigetragen. Der mitfinanzierenden Errungenschaft der Fabienne steht damit gegenüber deren Eigengut eine Ersatzforderung zu; Art. 209 Abs. 3 ZGB. Vgl. H/G/A-M, N. 12.68 und 12.115 ff.</p>	1.5	
<p><i>Zuordnung der Hypothek als Schuld zu einer Gütermasse:</i></p> <p>Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt. Die Hypothek als Schuld belastet in casu diejenige Gütermasse, der auch die Liegenschaft angehört, mithin das Eigengut der Fabienne; Art. 209 Abs. 2 ZGB. Vgl. auch H/G/A-M, N. 12.71.</p> <p>Die Hypothekarzinsen werden vorliegend regelmässig und dauernd aus dem laufenden Erwerbseinkommen des Ehemannes (Nichteigentümerehegatte) bezahlt, somit aus seiner Errungenschaft, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB. Beim Grundstück handelt es sich um die Wohnliegenschaft der Familie. Damit stellt die Bezahlung der Hypothekarzinsen aus Errungenschaftsmitteln einen Beitrag des Ehemannes an den Unterhalt der Familie dar, welcher keine güterrechtlichen Konsequenzen zur Folge hat (vgl. H/G/A-M, N. 12.73). Damit ist keine Umverteilung der Hypothek vorzunehmen..</p>	2.5	
<p>1. Mehrwertberechnung 2006 (Sanierung und Erweiterung)</p> <p>Erfolgt – wie hier – durch die umfassende Sanierung inkl. Erweiterungsbau eine neue Investition der Eigentümerehegattin, so muss der bisher eingetretene konjunkturelle Mehrwert auf diejenigen Gütermassen verteilt werden, welche bisher beteiligt waren.</p>	10	

Tabelle:

	EG Fabienne	ER Fabienne	Hypothek	Total
Investitionen der Gütermassen	200'000	100'000	600'000	900'000
Beteiligungsverhältnis	2	1	6	9
Mehrwertanteile im Jahre 2006	20'000	10'000	60'000	90'000
Verteilung des Mehrwerts auf der Hypothek	40'000	20'000	←	
Zwischentotal	260'000	130'000	600'000	990'000

Erläuterungen und Begründungen zur Tabelle:

- Ausgehend von den am Anfangswert von CHF 900'000.-- beteiligten Beträgen des Eigenguts von CHF 200'000.--, der Errungenschaft von CHF 100'000.-- und der Hypothek von CHF 600'000.-- besteht ein Beteiligungsverhältnis von 2 (Eigengut) : 1 (Errungenschaft) : 6 (Hypothek).
- Der Anfangswert aller Investitionen beträgt in casu CHF 900'000.--. Nach den unter den Ehegatten unbestrittenen Schätzungen weist das Grundstück im Zeitpunkt der Investition von Fabienne einen Verkehrswert von CHF 990'000.-- auf. Die Differenz von CHF 90'000.-- ergibt den ebenfalls unbestrittenen konjunkturrell begründeten Mehrwert (siehe auch H/G/A-M, N. 12.89).
- Der Mehrwert wird im Verhältnis der Beteiligungen auf die bisher beteiligten Gütermassen aufgeteilt (vgl. H/G/A-M, N. 12.91). Die Hypothek wird dabei in einem ersten Schritt wie eine Gütermasse behandelt (vgl. H/G/A-M, N. 12.135).
- Der Mehrwert wird damit wie folgt verteilt: CHF 20'000.-- entfallen auf das Eigengut von Fabienne, CHF 10'000.-- entfallen auf die Errungenschaft von Fabienne und CHF 60'000.-- entfallen auf die Hypothek.
- Anschliessend ist – in einem zweiten Schritt – der rechnerisch auf die Hypothek entfallende Mehrwert zu verteilen. Sind – wie hier – beide Gütermassen der Eigentümerehegattin an der Liegenschaft beteiligt, sollen auch beide von einem Mehrwert profitieren können, da sie auch das wirtschaftliche Risiko der Hypothek gemeinsam tragen (H/G/A-M, N. 12.133 und 12.137, unter Verweisung auf BGE 132 III 145 ff. E. 2.3.).
- Die Verteilung des auf die Hypothek entfallenden Mehrwerts erfolgt auf Eigengut und Errungenschaft der Eigentümerehegattin im Verhältnis der Beteiligungen der beiden Gütermassen (vgl. H/G/A-M, N. 12.137), vorliegend also im Verhältnis 2:1. Auf das Eigengut von Fabienne entfallen damit in casu CHF 40'000.-- und auf die Errungenschaft von Fabienne CHF 20'000.--.
- Aus den Berechnungen ergibt sich bei einem Gesamtwert von CHF 990'000.-- das folgende Zwischentotal der Ansprüche: Eigengut Fabienne CHF 260'000.--, Errungenschaft Fabienne CHF 130'000.-- und Hypothek CHF 600'000.--.

2. Mehrwertberechnung 2012; Güterrechtliche Auseinandersetzung

Zuordnung der Investition von Fabienne:

Fabienne investiert CHF 510'000.-- in die Sanierung und den Erweiterungsbau.

Der Betrag von CHF 40'000.-- ist Fabienne durch Schenkung zugefallen und stellt damit Eigengut dar; Art. 198 Ziff. 2 ZGB.

Der Betrag von CHF 470'000.-- stammt aus den während der Dauer der Ehe gebildeten Ersparnissen aus dem Arbeitserwerb bzw. den Buchverkäufen der

3

<p>Fabienne und stellt damit Errungenschaft dar; Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB.</p>																																										
<p><i>Ersatzforderung:</i> Die Finanzierung der Sanierung und Erweiterung der Liegenschaft im Betrag von CHF 510'000.-- stellt eine Investition in das Eigengutsgrundstück dar. Soweit diese mit CHF 40'000.-- aus Eigengut erfolgt, ist sie gütermassenkonform. Soweit sie mit CHF 470'000.-- aus Errungenschaft erfolgt, liegt ein Beitrag zur Erhaltung bzw. Verbesserung eines im Eigengut der Fabienne liegenden Vermögensgegenstands vor.</p> <p>Die Investition von CHF 470'000.-- aus der Errungenschaft der Fabienne fällt unter Art. 209 Abs. 3 ZGB. Damit besteht eine Ersatzforderung der Errungenschaft der Fabienne gegen ihr Eigengut. Vgl. H/G/A-M, N. 12.115.</p> <p>Bei einer nachträglichen Investition verbleibt der Vermögensgegenstand der bisherigen Gütermasse auch dann, wenn der Beitrag der anderen Gütermasse den Betrag der bisherigen Gütermasse nunmehr übersteigt. Ein späterer Massenwechsel unterbleibt. Das Grundstück verbleibt i.c. weiter im Eigengut, obschon die gesamten Investitionen der Errungenschaft nun grösser sind. Vgl. H/G/A-M, N. 12.124.</p>	<p>3.5</p>																																									
<p><i>Tabelle:</i></p> <table border="1" data-bbox="188 797 1075 1440"> <thead> <tr> <th></th> <th>EG Fabienne</th> <th>ER Fabienne</th> <th>Hypothek</th> <th>Total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zwischentotal</td> <td>260'000</td> <td>130'000</td> <td>600'000</td> <td>990'000</td> </tr> <tr> <td>Investition im Jahre 2006</td> <td>40'000</td> <td>470'000</td> <td></td> <td>510'000</td> </tr> <tr> <td>Total der Investitionen</td> <td>300'000</td> <td>600'000</td> <td>600'000</td> <td>1'500'000</td> </tr> <tr> <td>Beteiligungsverhältnis</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Mehrwertanteile im Jahre 2012</td> <td>36'000</td> <td>72'000</td> <td>72'000</td> <td>180'000</td> </tr> <tr> <td>Verteilung des Mehrwerts auf der Hypothek</td> <td>24'000</td> <td>48'000</td> <td>←</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Total der Ansprüche aus der Liegenschaft</td> <td>360'000</td> <td>720'000</td> <td>600'000</td> <td>1'680'000</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Erläuterungen und Begründungen zur Tabelle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die gesamten Investitionen in die Liegenschaft belaufen sich nunmehr auf CHF 1'500'000.--. Sie sind wie folgt verteilt: Eigengut Fabienne CHF 300'000.--, Errungenschaft Fabienne CHF 600'000.--, Hypothek CHF 600'000.--. – Das Beteiligungsverhältnis beträgt 1 (Eigengut Fabienne) : 2 (Errungenschaft Fabienne) : 2 (Hypothek). <p>Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind die Vermögensgegenstände zu ihrem Verkehrswert einzusetzen, Art. 211 ZGB.</p> <p>Massgebender Moment für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Vermögensgegenstände ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung, Art. 214 Abs. 1 ZGB.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung besteht unbestritten ein konjunktureller Mehrwert von CHF 180'000.-- (Wert aller Investitionen in das Grundstück 2006: CHF 1'500'000.--; Verkehrswert Grundstück 2012: 1'680'000.--). – Der Mehrwert wird im Verhältnis der Beteiligungen auf die beteiligten Gütermassen aufgeteilt (vgl. H/G/A-M, N. 12.91). Die Hypothek wird dabei in 		EG Fabienne	ER Fabienne	Hypothek	Total	Zwischentotal	260'000	130'000	600'000	990'000	Investition im Jahre 2006	40'000	470'000		510'000	Total der Investitionen	300'000	600'000	600'000	1'500'000	Beteiligungsverhältnis	1	2	2	5	Mehrwertanteile im Jahre 2012	36'000	72'000	72'000	180'000	Verteilung des Mehrwerts auf der Hypothek	24'000	48'000	←		Total der Ansprüche aus der Liegenschaft	360'000	720'000	600'000	1'680'000	<p>11</p>	
	EG Fabienne	ER Fabienne	Hypothek	Total																																						
Zwischentotal	260'000	130'000	600'000	990'000																																						
Investition im Jahre 2006	40'000	470'000		510'000																																						
Total der Investitionen	300'000	600'000	600'000	1'500'000																																						
Beteiligungsverhältnis	1	2	2	5																																						
Mehrwertanteile im Jahre 2012	36'000	72'000	72'000	180'000																																						
Verteilung des Mehrwerts auf der Hypothek	24'000	48'000	←																																							
Total der Ansprüche aus der Liegenschaft	360'000	720'000	600'000	1'680'000																																						

<p>einem ersten Schritt wie eine Gütermasse behandelt, vgl. H/G/A-M, N. 12.135.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Verteilung des Mehrwerts ist damit wie folgt vorzunehmen: Eigengut Fabienne CHF 36'000.--, Errungenschaft Fabienne CHF 72'000.--, Hypothek CHF 72'000.--. – Anschliessend ist – in einem zweiten Schritt – der rechnerisch auf die Hypothek entfallende Mehrwert zu verteilen. Die Verteilung des auf die Hypothek entfallenden Mehrwerts erfolgt auf Eigengut und Errungenschaft der Eigentümerehgattin im Verhältnis der Beteiligungen der beiden Gütermassen (vgl. H/G/A-M, N. 12.137), vorliegend also im Verhältnis 1:2. Auf das Eigengut von Fabienne entfallen damit in casu CHF 24'000.-- und auf die Errungenschaft von Fabienne CHF 48'000.--. 		
<p><i>Die Beteiligungen am Grundstück lauten damit rechnerisch wie folgt:</i> Eigengut Fabienne CHF 360'000.--; Errungenschaft Fabienne CHF 720'000.-- Hypothek CHF 600'000.--.</p>	1	
Total Aufgabe 4)	41.5	

Aufgabe 5: Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich des Autos vor (ohne Vorschlagsberechnung).

	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p>Allgemeine Zuordnung von Objekten zu den Vermögen von Mann und Frau in der Errungenschaftsbeteiligung</p> <p>Objekte sind in der Errungenschaftsbeteiligung güterrechtlich dem Vermögen desjenigen Ehegatten zuzuordnen, der nach allgemeinem Vermögensrecht (Sachenrecht, Obligationenrecht, weiteres Vermögensrecht) Rechtsträger ist (nur einmal bei Aufgabe 4 zu berücksichtigen).</p> <p>In casu hat der Ehemann Marc das Bild in seinem alleinigen Namen erworben, so dass er Alleineigentümer ist. Das Bild fällt deshalb auch güterrechtlich in sein Vermögen.</p>	2	
<p>Zuordnung des Bildes zu einer Gütermasse des Eigentümerehgatten; Folgen der Mitfinanzierung durch die andere Gütermasse</p> <p><i>Zuordnung der Erbschaft:</i></p> <p>Vermögenswerte, die einem Ehegatten durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zugefallen sind, stellen von Gesetzes wegen Eigengut dar, Art. 198 Ziff. 2 ZGB. Der in casu von Marc aus der erworbenen Erbschaft zur Kaufpreiszahlung verwendete Betrag von CHF 10'000.-- ist damit seinem Eigengut zuzuordnen.</p> <p><i>Zuordnung des ersparten Erwerbseinkommens:</i></p> <p>Ersparnisse aus Arbeitserwerb gehören zur Errungenschaft, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB. In casu stellen somit die aus Ersparnissen bezahlten CHF 20'000.-- Errungenschaft dar.</p> <p>In casu liegt eine Ersatzanschaffung (Surrogat) für Errungenschaft vor (Wertesatz); Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB. Vgl. H/G/A-M, N 12.22 ff. (unten bei Aufgabe 5 zu berücksichtigen).</p> <p><i>Zuordnung des Bildes:</i></p> <p>Ein teilweise mit Mitteln des Eigenguts und teilweise mit Mitteln der Errungenschaft erworbenes Objekt ist derjenigen Gütermasse des Eigentümerehgatten zuzuordnen, zu welcher der engste sachliche Zusammenhang besteht. Dabei wird auf das Übergewicht der Beteiligungen – das quantitative Übergewicht – abgestellt. Vgl. H/G/A-M, N 12.59 ff.</p> <p>In casu ist das Eigengut von Marc an der Finanzierung des Bildes mit einem Betrag von CHF 10'000.-- beteiligt, die Errungenschaft mit einem solchen von</p>	3	
	3.5	

CHF 20'000.--. Damit besteht ein quantitatives Übergewicht zugunsten der Errungenschaft und das Bild ist der Errungenschaft des Marc zuzuordnen.

Beitrag aus dem Eigengut des Marc:

Das Eigengut von Marc hat ebenfalls zum Erwerb des Bildes beigetragen. Dem mitfinanzierenden Eigengut des Marc steht damit gegenüber dessen Errungenschaft eine Ersatzforderung zu (Art. 209 Abs. 3 ZGB). Vgl. H/G/ A-M, N 12.63.

Beitrag der Fabienne:

Zuordnung der Zinsen des geerbten Wertschriftenpakets von Fabienne:

Erbschaften stellen von Gesetzes wegen Eigengut dar. Erträge aus Eigengut gehören hingegen zur Errungenschaft, Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB. In casu stellen somit die Zinsen und Dividenden aus den ererbten Wertschriften, die in der Höhe von CHF 10'000.-- zum Erwerb beigetragen haben, Errungenschaft der Fabienne dar.

Beitrag aus der Errungenschaft der Fabienne:

Die Errungenschaft von Fabienne hat ebenfalls zum Erwerb des Bildes beigetragen. Ihr Beitrag diente dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Marc und sie erhielt weder eine Gegenleistung, noch ist eine Schenkung nachgewiesen. Somit sind die Voraussetzungen von Art. 206 Abs. 1 ZGB erfüllt: Der Errungenschaft von Fabienne steht eine Ersatzforderung gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB zu.

5

Zwischentotal

13.5

Mehrwertberechnung anlässlich der Reinvestition in ein Auto 2008

Erfolgt – wie hier – ein Verkauf eines Gegenstandes und die Reinvestition des Erlöses in einen neuen Vermögensgegenstand, so muss der bisher eingetretene konjunkturelle Mehrwert verteilt werden.

5

	ER F	ER M	EG M	Total
Beiträge	10'000	20'000	10'000	40'000
Beteiligungsverhältnis	1	2	1	4
Mehrwertanteil	5'000	10'000	5'000	20'000
Total	15'000	30'000	15'000	60'000

Erläuterungen und Begründungen zur Tabelle:

- Ausgehend von den am Anfangswert von CHF 40'000.-- beteiligten Beträgen des Eigenguts Marc von CHF 10'000.--, der Errungenschaft Marc von CHF 20'000.-- und der Errungenschaft Fabienne von CHF 10'000.-- besteht ein Beteiligungsverhältnis von 1 (Eigengut Marc) : 2 (Errungenschaft Marc) : 1 (Errungenschaft Fabienne).

- Der Anfangswert beträgt in casu CHF 40'000.--. Beim Verkauf können CHF 60'000.-- gelöst werden. Die Differenz von CHF 20'000.-- ergibt den Mehrwert (siehe auch H/G/A-M, N. 12.89).

- Der Mehrwert wird im Verhältnis der Beteiligungen auf die beteiligten Gütermassen aufgeteilt (**oben bei Aufgabe 4 zu berücksichtigen**) (vgl. H/G/A-M, N. 12.91).

- Der Mehrwert wird damit wie folgt verteilt: CHF 5'000.-- entfallen auf das Eigengut von Marc, CHF 10'000.-- entfallen auf die Errungenschaft von Marc und CHF 5'000.-- entfallen auf die Errungenschaft von Fabienne.

- Aus den Berechnungen ergibt sich bei einem Erlös von CHF 60'000.-- das folgende Zwischentotal der Ansprüche: Eigengut Marc CHF 15'000.--, Errungenschaft Marc CHF 30'000.-- und Errungenschaft Fabienne CHF 15'000.--.

Zwischentotal

5

Güterrechtliche Zuordnung des Autos

An der güterrechtlichen Zuordnung ändert sich nichts, da Marc das Auto – wie schon das Bild – in seinem Namen erwirbt und auch die beteiligten Gütermassen die gleichen bleiben.

3.5

<p><i>Ersatzanschaffung für Eigengut und Errungenschaft:</i></p> <p>In casu liegt eine Ersatzanschaffung (Surrogat) für Errungenschaft – bzw. Eigengut bei Aufgabe 4 - vor (Wertersatz); Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB bzw. Art. 198 Ziff. 4 ZGB bei Aufgabe 4. Vgl. H/G/A-M, N 12.22 ff., 12.37</p> <p>Gemäss Art. 206 Abs. 2 ZGB wäre die Ersatzforderung von Fabienne sofort abzurechnen. Da aber gemäss Sacherhalt keine Auszahlung, sondern eine unmittelbare Wiederanlage in ein Auto stattfindet, überträgt sich – mangels anderer Vereinbarung – der Ersatzanspruch nach Art. 206 Abs. 1 ZGB auf das Surrogat.</p> <p>Auch bezüglich der Ersatzforderung des Eigenguts von M gemäss Art. 209 Abs. 3 ZGB findet eine Übertragung auf den Ersatzgegenstand statt.</p>																											
<p>Güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich des Autos</p> <p>Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind die Vermögensgegenstände zu ihrem Verkehrswert einzusetzen, Art. 211 ZGB (oben bei Aufgabe 4 zu berücksichtigen).</p> <p>Massgebender Moment für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Vermögensgegenstände ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung, Art. 214 Abs. 1 ZGB (oben bei Aufgabe 4 zu berücksichtigen).</p> <p>Das Auto ist somit mit seinem (im Scheidungsverfahren unbestrittenen) Wert zur Zeit der güterrechtlichen Auseinandersetzung von CHF 18'000.-- einzusetzen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>EG M</th> <th>ER M</th> <th>ER F</th> <th>Total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beiträge</td> <td>15'000</td> <td>30'000</td> <td>15'000</td> <td>60'000</td> </tr> <tr> <td>Beteiligungsverhältnis</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Minderwert</td> <td>14'000</td> <td>28'000</td> <td>0</td> <td>42'000</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>1'000</td> <td>2'000</td> <td>15'000</td> <td>18'000</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Erläuterungen und Begründungen zur Tabelle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Beteiligungsverhältnis der investierenden Massen beträgt 1 (Eigengut Marc): 2 (Errungenschaft Marc) : 1 (Errungenschaft Fabienne). - Der Kaufpreis beträgt CHF 60'000.--. Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist das Auto – nach von den Ehegatten nicht bestrittener Schätzung – CHF 18'000.-- wert. Mithin ist ein Minderwert von CHF 42'000.-- eingetreten. <p>Bezüglich des Minderwerts ist zu beachten, dass die Ersatzforderung der Errungenschaft von Fabienne gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB nennwertgeschützt ist. Ihre Ersatzforderung lautet also weiterhin auf CHF 15'000.--.</p> <p>Der Minderwert wird gemäss Art. 209 Abs. 3 ZGB auf die verbleibenden beteiligten Gütermassen des Eigentümerehegatten aufgeteilt: CHF 28'000.-- (Errungenschaft Marc), CHF 14'000.-- (Eigengut Marc).</p> <p>Insgesamt sind damit die Gütermassen am Auto folgendermassen beteiligt: CHF 15'000.-- (Errungenschaft Fabienne), CHF 2'000.-- (Errungenschaft Marc) und CHF 1'000.-- (Eigengut Marc).</p>		EG M	ER M	ER F	Total	Beiträge	15'000	30'000	15'000	60'000	Beteiligungsverhältnis	1	2	1	4	Minderwert	14'000	28'000	0	42'000	Total	1'000	2'000	15'000	18'000	<p>1</p> <p>5.5</p>	
	EG M	ER M	ER F	Total																							
Beiträge	15'000	30'000	15'000	60'000																							
Beteiligungsverhältnis	1	2	1	4																							
Minderwert	14'000	28'000	0	42'000																							
Total	1'000	2'000	15'000	18'000																							
Zwischentotal				10																							
Total Aufgabe 5)				28.5																							

Total Aufgabe 1)	39	
Total Aufgabe 2 a)	31.5	
Total Aufgabe 2 b)	7.5	
Total Aufgabe 3)	7.5	
Total Aufgabe 4)	41.5	
Total Aufgabe 5)	28.5	
Total	155.5	

Diverses	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
Aufbau	6	
Sprache	6	
Juristische Argumentation	6	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	18	

Maximalpunktezahl:	173.5
Erzielte Punkte:	

Note: